

Beschluss

TOP II.6 Erhebung von Standortdaten zu Zwecken der Strafverfolgung

Berichterstatter: Bayern, Mecklenburg-Vorpommern

Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für erforderlich, dass den Strafverfolgungsbehörden weiterhin der Zugriff auf von den Diensteanbietern gespeicherte Standortdaten ermöglicht wird. Sie sprechen sich hinsichtlich der Nutzung von aus geschäftlichen oder technischen Gründen gespeicherten Standortdaten dafür aus, zur Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten zurückzukehren.